

Beitragsordnung
TuS Bersenbrück v. 1895 e. V.
§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren um Umlagen sowie sonstigen Aufnahmegebühren. Sie können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1)

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr und der Umlagen nach § 9 der Satzung auf Vorschlag des Vorstands.

2)

Die festgesetzten Beiträge werden zum 01.07.(Halbjahr) des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1a)

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe/monatlich
01	Erwachsene	11,00 €
02	Kinder/Jugendliche bis Vollendung 18. Lebensjahr)	8,50 €
03	Azubi/Studenten (bis 27. Lebensjahr)	9,50 €
04	Familien	
	-Ehepaar, eingetragene Lebenspartnerschaft	19,50 €
	-Ein Elternteil mit 1 Kind	18,00 €
	-Ein Elternteil mit 2 Kindern	21,00 €
	-Ein Elternteil mit 3 oder mehr Kindern	23,50 €
	-Beide Elternteile mit 1 Kind	22,50 €
	-Beide Elternteile mit 2 Kindern	24,50 €
	-Beide Elternteile mit 3 oder mehr Kindern	27,00 €
05	Fördermitglieder/passive Mitglieder	6,00 €

1b) Anpassung

Die Vereinsbeiträge nach § 3 Abs. 1 a werden -entsprechend dem vom statistischen Bundesamt festgestellten Verbraucherindex- durch Beschluss des Vorstands angepasst, wenn sich der Verbraucherindex um mehr als 5 % nach oben oder unten verändert hat.

2)

Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt sowie die Begründung mit den entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge oder über Ermäßigung, Stundung oder dem Erlass der Beiträge und Umlagen.

3)

Änderungen der persönlichen Daten sind von den Mitgliedern schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme/Wechsel der Beitragsklassen.

4)

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen und der Verwaltungsberufsgenossenschaft mit den entsprechenden, festgelegten Sätzen.

5)

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung jeweils halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres (durch SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen.

6)

Mitglieder, die nicht am SEPA-Einzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 10.01. und 10.07. eines jeden Halbjahres auf die Beitragskonten des Vereins.

7)

Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 10,00 € pro Mahnung erhoben. Für die Rechnungsstellung von Beiträgen erhebt der Verein eine Bearbeitungsgebühr von 7,50 € pro Rechnungsstellung.

8)

Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit vorheriger Zustimmung des Vorstands gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben, zur Absicherung von Investitionsmaßnahmen oder für erhöhte Personal- und Sachkosten, erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung hierüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

1)

Für zusätzliche Sportangebote der Abteilungen (Sportkurse, Lehrgänge, Rehabilitationsprogramme etc.) können gesonderte Gebühren, Umlagen und Beiträge erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand zu bestimmen sind.

2)

Die Gebühren, Umlage und Beiträge für die zusätzlichen Sportangebote werden vom Vorstand nach Beitrag, Umfang und Dauer festgesetzt und erhoben.

3)

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesgesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonten

1)

Die Mitgliedsbeiträge sind auf folgende Vereinskonten zu überweisen/ bzw. werden auf diese eingezogen:

-Kreissparkasse Bersenbrück

IBAN DE76 2655 1540 0010 0308 64

-Vereinigte Volksbank Bramgau Osnabrück Wittlage

IBAN DE46 2659 0025 0203 2236 00

2)

Überweisungen auf anderen Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich (§ 8 Abs. 2 der Satzung).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.03.2025 beschlossen und gilt als Beschlussfassung.